



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. März 2002 (08.04)
(OR. en)**

7536/02

LIMITE

**DROIPEN 18
MIGR 20**

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Materielles Strafrecht"
vom 25./26. März 2002

Nr. Vordokument: 7268/02 DROIPEN 15 MIGR 18

Nr. Kommissionsvorschlag: 5206/01 DROIPEN 2 (KOM(2000) 854 endg.)

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

I. EINLEITUNG

Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat in ihrer Sitzung am 25./26. März 2002 die offenen Fragen des eingangs erwähnten Entwurfs auf der Grundlage der Dokumente 6039/02 DROIPEN 5 MIGR 7 und 7268/02 DROIPEN 15 MIGR 18 geprüft.

Der dabei erarbeitete Text ist in Anlage I wiedergegeben. Einige Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Anlage II enthalten.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme¹ zu dem Entwurf am 12. Juni 2001 abgegeben. In ihrer Sitzung vom 23./24. Januar 2002 nahm die Gruppe zur Kenntnis, dass keine Delegation angesichts dieser Stellungnahme eine Änderung des Entwurfs für erforderlich hält.

II. OFFENE FRAGEN

Folgende Fragen sind noch offen:

1. Generelle Vorbehalte

Gegenüber dem Entwurf bestehen weiterhin Parlamentsvorbehalte der schwedischen, der deutschen, der britischen, der niederländischen, der dänischen und der irischen Delegation.

2. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat festlegen kann, dass Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie, bei der Kinder oder Personen mit kindlichem Erscheinungsbild abgebildet sind, in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Personen die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben und die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind, keinen Straftatbestand erfüllen.

Die italienische Delegation blieb bei ihrem Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, da diese Bestimmung ihrer Ansicht nach nur für solche Fälle gelten sollte, in denen die abgebildeten Personen mindestens 18 Jahre alt sind.

¹ Siehe Dok. PE 306.731.

3. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat festlegen kann, dass Handlungen im Zusammenhang mit virtueller Kinderpornografie in den Fällen keinen Straftatbestand erfüllen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein kinderpornografisches Material mit Abbildungen von echten Personen verwendet wurde.

Die italienische Delegation blieb bei ihrem Vorbehalt und schlug für diese Bestimmung folgende Formulierung vor:

"c) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii verwendet wurde und unter der Voraussetzung, dass die Handlung innerhalb einer Privatwohnung in einer Weise erfolgt, durch die die Gefahr einer Verbreitung des Materials außerhalb der Wohnung ausgeschlossen ist".

4. Artikel 5

In der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" vom 14. und 15. März 2002 unterbreitete der Vorsitz ein Dokument mit einem Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen und eine überarbeitete Fassung der Bestimmungen über die Sanktionen in Artikel 5 des Rahmenbeschlusentwurfs. Der Vorsitz schlug vor, dass der Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der Rahmenbeschlusentwurf auf derselben Ratstagung zugleich angenommen werden. Die erste Anwendung der Schlussfolgerungen des Rates würde somit zugleich mit ihrer Annahme erfolgen.

In der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" wurde vereinbart, dass der Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates von den JI-Referenten und der Entwurf von Artikel 5 von der Gruppe "Materielles Strafrecht" geprüft wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beratungen sollte die Angelegenheit dann vom Ausschuss "Artikels 36" weiter geprüft werden.

Die JI-Referenten prüften den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in ihrer Sitzung vom 20. März 2002 auf der Grundlage von Dokument 7266/02 DROIPEN 14. Die Prüfungsergebnisse sind in Dokument 7266/1/02 DROIPEN 14 REV 1 wiedergegeben.

Der Vorsitzende der Gruppe wies darauf hin, dass die Gruppe kein Mandat für Beratungen über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates hat und dass bei den Beratungen über das in Artikel 5 des Rahmenbeschlussentwurfs jeweils vorgesehene Strafmaß davon ausgegangen werden muss, dass die in Dokument 7266/1/02 DROIPEN 14 REV 1 vorgesehenen Strafniveaus Anwendung finden.

Die Gruppe prüfte den in Dokument 7268/02 DROIPEN 15 MIGR 18 wiedergegebenen Wortlaut für Artikel 5. Mehrere Delegationen hielten es für wünschenswert, den Text zu vereinfachen und sich auf die Harmonisierung der Sanktionen für die schwersten Straftaten zu konzentrieren. Im Lichte dieser und anderer Bemerkungen unterbreitete der Vorsitz eine überarbeitete Fassung. In diesem Text sind generell von Strafen im Höchstmaß von mindestens einem Jahr vorgesehen. Für bestimmte Straftaten im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern sind darüber hinaus Strafen im Höchstmaß von mindestens 10 Jahren vorgesehen. Bei einigen dieser Straftaten ist das Strafmaß von 10 Jahre nur anwendbar, wenn sie unter einem oder mehreren spezifischen erschwerenden Umständen begangen wurden. Einige Delegationen hielten das Niveau von 10 Jahren für zu hoch. Andere waren der Auffassung, dass ein Strafniveau von einem Jahr in Bezug auf strafbare Handlungen im Bereich der Kinderpornografie zu niedrig sei.

Nach der Sitzung erarbeitete der Vorsitz im Lichte der Aussprache den in Anhang I wiedergegebenen Wortlaut von Artikel 5 zur weiteren Beratung.

Der Vorsitz betonte, dass die Standpunkte der verschiedenen Delegationen zu den Sanktionen stark differierten und daher schwer zu vereinbaren seien. Nach Ansicht des Vorsitzes könnte der überarbeitete Artikel 5 als Grundlage für einen fairen Kompromiss dienen. Im Text ist generell ein Strafmaß von einem Jahr vorgesehen. Ein Strafmaß von fünf Jahren fände für eine Reihe von Straftaten (einschließlich bestimmter Straftaten in Bezug auf Kinderpornografie) Anwendung. Bei einigen Straftaten käme das Strafmaß von fünf Jahren nur zur Anwendung, wenn die Straftaten unter einem oder mehreren spezifischen erschwerenden Umständen begangen wurden.

Die wichtigsten noch offenen Fragen zu Artikel 5 sind in den Fußnoten zu diesem Artikel in Anhang I wiedergegeben.

5. Artikel 8 und 9

Die österreichische Delegation schlug folgende Ergänzungen vor:

Zusätzliche Bestimmung in Artikel 8:

"Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gemäß Artikel 2 nicht beginnt, bevor das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat."

Zusätzliche Bestimmung in Artikel 9:

"Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer, die noch Kinder sind, zum Zwecke der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe entsprechend befragt werden und eine Gegenüberstellung mit dem Täter unterbleibt."

Einige Delegationen waren angesichts der österreichischen Vorschläge erstaunt, da ihrer Ansicht nach über die Artikel 8 und 9 bereits Einvernehmen bestand.

Eine Reihe von Delegationen zeigte sich an einer weiteren Prüfung des Vorschlags zu Artikel 8 interessiert. Andere Delegationen lehnten dies ab. Die Kommission war der Meinung, dass eine abgeschwächte und weniger bindende Formulierung in Betracht gezogen werden könnte. Nach der Sitzung erarbeitete der Vorsitz den in Anhang I wiedergegebenen neuen Artikel 8 Absatz 6 zur weiteren Prüfung.

Hinsichtlich des Vorschlags zu Artikel 9 waren mehrere Delegationen der Auffassung, dass das absolute Verbot einer Gegenüberstellung zwischen Täter und Opfer, solange das Opfer noch ein Kind sei, zu weit ginge.

Der Vorsitz möchte den Juristischen Dienst des Rates konsultieren, um herauszufinden, ob es eine geeignete Rechtsgrundlage für die Annahme eines Textes im Sinne dieses Vorschlags gebe. Nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Konsultation und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegationen wird er gegebenenfalls in der nächsten Sitzung der Gruppe einen überarbeiteten Text zur Prüfung vorlegen.

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS DES RATES
zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (gemäß dem Fortschrittsanzeiger)² und die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000³ enthalten oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.⁴

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

² KOM(2000) 167 endg., Punkt 4.3 (Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität).

³ A5-0900/2000.

⁴ Auf Antrag der dänischen Delegation wurde die Formulierung an den Text des ersten Erwägungsgrunds des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels (vgl. Dok. 14216/01 DROIPEN 97 MIGR 90) angeglichen.

Der Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ¹ und dem Beschluss des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet ² müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen und die effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie auszubauen.

In seiner EntschlieÙung vom 30. März 2000 ³ zu der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch ⁴ bekräftigt das Europäische Parlament erneut, dass Sextourismus mit Kindesmissbrauch eine eng mit der sexuellen Ausbeutung und der Kinderpornografie verbundene Straftat darstellt, und fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestbestimmungen im Hinblick auf diese Straftatbestände zu unterbreiten;

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie stellen schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Grundrecht des Kindes auf eine harmonische Erziehung und Entwicklung dar.

Die Kinderpornografie, eine besonders schwere Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern, findet durch den Einsatz neuer Technologien und des Internet immer stärkere Verbreitung.

Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.

Es ist erforderlich, den schweren Straftatbeständen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, zusammen mit einer möglichst breiten justiziellen Zusammenarbeit einen festen Bestandteil bilden.

¹ ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

² ABl. L 138 vom 9.6.2000, S.1.

³ A5-0052/2000.

⁴ KOM(1999) 262.

Entsprechend den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Rahmenbeschluss auf das zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderliche Mindestmaß.

Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie in den Anwendungsbereich bereits verabschiedeter Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI¹ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI² betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung einbezogen werden können.

Aufgrund der Besonderheiten der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern müssen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen vorsehen. Sie müssen ferner insbesondere entsprechend der von juristischen Personen ausgeübten Tätigkeiten angepaßt werden.³

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft.

¹ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S.1.

² ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

³ In der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" vom 14./15. März 2002 zog die französische Delegation angesichts der Aufnahme dieses neuen Erwägungsgrunds ihren Vorbehalt zu Artikel 7 Buchstabe b zurück.

Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung und Verhütung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie beitragen, indem er die vom Rat verabschiedeten Instrumente ergänzt, so die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI¹ zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP), die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI² zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats, den Beschluss 293/2000/EG³ des Rates und des Europäischen Parlaments zum Daphne-Programm über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI⁴ zur Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes, den Aktionsplan gegen illegale und schädigende Inhalte im Internet⁵, die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI⁶ betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Kind" jede Person unter achtzehn Jahren;

¹ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7.
² ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 4.
³ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.
⁴ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.
⁵ ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1.
⁶ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

- b) "*Kinderpornografie*" pornografisches Material mit Abbildungen
 - i) von echten Kindern, die an einer eindeutig sexuellen Handlung mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, einschließlich anstößiger Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern; oder
 - ii) von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind; oder
 - iii) von realistischen Bildern nicht echter Kinder, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind;
- c) "*EDV-System*" eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen.

Artikel 2

Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen oder Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Formen der Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken;
- b) Anwerbung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen;
- c) Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, soweit
 - i) Nötigung, Gewalt oder Drohungen angewendet werden,
 - ii) Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind zu den sexuellen Handlungen bereit findet, oder
 - iii) Missbrauch einer anerkannten Vertrauens- oder Machtstellung oder einer Stellung des Einflusses auf das Kind erfolgt.

Artikel 3
Straftatbestand der Kinderpornografie

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden:

- a) Herstellung von Kinderpornografie oder
- b) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie oder
- c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie oder
- d) Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie.

(2) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie

- a) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer ii in den Fällen, in denen die echte Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit älter als 18 Jahre alt war,
- b) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Personen die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben und die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind,
- c) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii verwendet wurde,

keinen Straftatbestand erfüllen.

Artikel 4
Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 unter Strafe gestellt wird.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung der Handlungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b unter Strafe gestellt wird.

Artikel 5^{1 2}
Sanktionen und erschwerende Umstände

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem bis [2] [3] Jahren bedroht werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren bedroht werden:
- a) Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe a** - "Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen" - sowie die Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i**;

¹ Textvorschlag des Vorsitzes. Siehe auch Kommentare zu Punkt II.4 des Berichts.

² Genereller bzw. Prüfungsvorbehalt der meisten Delegationen. Einige Delegationen (NL/D) waren nicht davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Vereinfachung des Textes angebracht sei. Über die Strafmaße in Artikel 5 (ein Jahr und fünf Jahre) wurde noch kein Einvernehmen erzielt. Eine Reihe von Delegationen würde es vorziehen, das Strafmaß als Zeitspanne und nicht als eine feste Anzahl von Jahren auszudrücken (z.B. "mindestens fünf bis zehn Jahre" statt "mindestens fünf Jahre").

- b) Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe a** - "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" - und Straftaten nach **Artikel 2 Buchstabe b, Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii, Artikel 2 Buchstabe c Ziffer iii, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c**, sofern es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat¹, und die Tat mindestens unter einem der folgenden Umstände begangen wurde^{2 3}:
- Der Täter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder leichtfertig gefährdet.
 - Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden⁴ zugefügt.
 - Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ungeachtet des dort genannten Strafmaßes begangen.
- (3) Jedem Mitgliedstaat steht es darüber hinaus frei zu prüfen, ob natürlichen Personen die Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden soll, wenn sie einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 für schuldig befunden wurden.
- (5) Die Mitgliedstaaten können auch andere Sanktionen, einschließlich nicht strafrechtlicher Sanktionen, oder andere Maßnahmen bei Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii vorsehen.

¹ Einige Delegationen (NL/D) waren nicht davon überzeugt, dass angebracht sei, zwischen Opfern, die die sexuelle Mündigkeit erreicht haben, und anderen Opfern zu unterscheiden. Andere Delegationen waren für diese Unterscheidung.

² Jeder erschwerende Umstand nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b gilt für jede Straftat gemäß dieser Bestimmung. Die deutsche Delegation hielt dies für nicht angebracht.

³ Die dänische Delegation schlug vor, folgenden Gedankenstrich hinzuzufügen: " das Opfer ist jünger als 12 Jahre alt."

⁴ Die finnische Delegation würde dem Ausdruck "besonders schwerer Schaden" den Vorzug geben, um den Wortlaut an den Entwurf des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels anzupassen.

Artikel 6
Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 nicht aus.

(4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 7

Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit oder
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung oder
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 8

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
- c) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.

(2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.

(5) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine Straftat im Sinne von Artikel 3 und, soweit relevant, im Sinne von Artikel 4, die mittels eines EDV-Systems verübt wurde, auf das der Zugriff aus seinem Hoheitsgebiet erfolgte, in seine Gerichtsbarkeit fällt, unabhängig davon, ob sich das EDV-System selbst in seinem Hoheitsgebiet befindet.

(6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Bezug auf Straftaten nach Artikel 2 die Strafverfolgung erfolgen kann, nachdem das Opfer das Alter von 18 Jahren erreicht hat¹.

Artikel 9

Schutz und Unterstützung der Opfer

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

(2) Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 1 sollen als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren betrachtet werden.

¹ Textvorschlag des Vorsitzes.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Opfers durchführbar sind. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat - sofern angemessen und möglich - Artikel 4 des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren auf die betroffenen Familien an.

Artikel 10
Territorialer Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 10a
Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI

Die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird durch diesen Rahmenbeschluss aufgehoben.

Artikel 11
Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] ¹ nachzukommen.

¹ Zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 30. Juni 2004 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Erklärungen für das Ratsprotokoll
bei der Annahme des Rahmenbeschlusses
zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie**

1. Erklärung der dänischen Delegation

"Dänemark hält es für nicht hinnehmbar, dass in der EU Kinder, die noch keine 18 Jahre alt sind, als Prostituierte arbeiten, und betont, dass dies unter Strafe gestellt werden muss. Dänemark teilt die Auffassung, dass es bei der Bekämpfung der Prostitution von Minderjährigen nicht reicht, die Zuhälter zu bestrafen, sondern dass auch die Kunden bestraft werden müssen. Dänemark beabsichtigt daher, Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii des Rahmenbeschlusses im Einklang mit Artikel 223a des dänischen Strafgesetzbuches anzuwenden, der Geschlechtsverkehr oder eine andere sexuelle Beziehung als Geschlechtsverkehr mit einer Person unter 18 Jahren, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch Prostitution verdient, unter Strafe stellt."

2. Erklärung zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses

"Das Vereinigte Königreich, Belgien, Deutschland, Schweden und Irland verurteilen alle Formen der Kinderpornografie und sehen keinen Unterschied zwischen echten und virtuellen Kinderbildern; ihrer Auffassung nach sollten in beiden Fällen strenge Sanktionen ergriffen werden. Diese Staaten werden daher die nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c dieses Rahmenbeschlusses vorgesehene und im Ermessen der Mitgliedstaaten liegende Ausnahme von dem betreffenden Straftatbestand nicht anwenden."

3. Erklärung Portugals

"Portugal verurteilt alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie. Für Portugal ist es nicht hinnehmbar, dass durch die Gleichstellung mit virtuellen Abbildungen der Schutz des Kindes an Bedeutung einbüßt. Die Würde des Kindes ist nicht teilbar und darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Deshalb wird Portugal alle Handlungen mit Kindern oder sonstigen Personen schärfer ahnden als Fälle virtueller Pornografie."